

Kooperationsvereinbarung Region Mittleres Ruhrgebiet

Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der Region Mittleres Ruhrgebiet Bochum - Ennepe-Ruhr-Kreis - Hattingen - Herne - Witten

Präambel

- (1) Die langjährige bewährte institutionalisierte Zusammenarbeit in der Region "Mittleres Ruhrgebiet" hat im Strukturwandel neue Perspektiven eröffnet, die Realisierung von Einzelprojekten befördern und die Gesprächs- und Vertrauensbasis für kommunale und interkommunale Problemstellungen erweitert. Angesichts zukünftiger Herausforderungen bleibt es für die Städte Bochum, Hattingen, Herne und Witten sowie den Ennepe-Ruhr-Kreis bedeutsam, über kommunale Grenzen hinauszublicken: Nachbarn in der Region sind Partner im Land, Bund und in Europa.
- (2) Unter diesem Leitgedanken und unter Berücksichtigung der Städte Bochum, Hattingen, Herne und Witten sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis folgende Neufassung der "Vereinbarung zur regionalen Zusammenarbeit" vom 16.12.1993, geändert am 14.12.2000.

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Die Städte und der Kreis vereinbaren eine Zusammenarbeit in strukturelevanten kommunalen und regionalen Aufgabenfeldern. Dabei stehen die folgenden regionalen Handlungsfelder im Mittelpunkt der Zusammenarbeit:
 - Innovations- und Technologieförderung
 - Qualifizierung und Beschäftigungsförderung
 - Förderung der Standortentwicklung
 - Entwicklung der Infrastruktur
 - Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation
 - Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen
- (2) Die regionale Zusammenarbeit im "Mittleren Ruhrgebiet" zielt vor allem ab auf die Entwicklung und Umsetzung regional bedeutsamer und strukturwirksamer Projekte, die im Einzelfall zu definieren sind. Schwerpunkte sind u.a. die Themenfelder Gesundheitswirtschaft, Logistik, Freizeit und Tourismus, Regionalmarketing, Einzelhandels- und Zentrenentwicklung sowie weitere an den wirtschafts- und arbeitspolitischen Leitprojekten des MWA orientierte Handlungsfelder.

§ 2

Organisation der Zusammenarbeit

- (1) Die Städte und der Kreis haben folgende regionale Gremien eingerichtet:
 - Regionaler Lenkungskreis
 - Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“
 - Arbeitsgruppe Regionale Kooperation (AG ReK)
 - Facharbeitskreise
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten der Organisationseinheiten werden in § 3 (Regionaler Lenkungskreis), § 4 (Regionalagentur), § 5 (AG ReK) und § 6 (Facharbeitskreise) näher geregelt.

§ 3 Regionaler Lenkungskreis

- (1) Zum Regionalen Lenkungskreis gehören:
 - die (Ober)Bürgermeister/innen der Städte oder ihre Vertreter/innen
 - der/die Landrat/rätin des Kreises oder sein/ihr Vertreter
 - der/die Hauptgeschäftsführer/in der Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum oder sein/ihr Vertreter
 - der/die Hauptgeschäftsführer/in der Handwerkskammer Dortmund oder sein/ihr Vertreter
 - der/die Hauptgeschäftsführer/in der Arbeitgeberverbände Ruhr/Westfalen oder sein/ihr Vertreter
 - der/die Vorsitzende des Kreisverbandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder ein/e Vertreter/in
 - der/die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bochum für die Region (Bereiche Bochum und Hagen) oder eine/e Vertreter/in
 - der/die Rektor/in der Ruhr-Universität Bochum für die in der Region ansässigen Hochschulen oder ein/e Vertreter/in
 - ein/e ständige/r Vertreter/in der institutionalisierten Frauenpolitik
- (2) Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg und des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW sowie ein/e Vertreter/in der Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“ und der/die Vorsitzende der AG ReK gehören dem Regionalen Lenkungskreis als beratende Mitglieder an. Weitere Fachleute können zu Beratungen hinzugezogen werden.
- (3) Der Regionale Lenkungskreis koordiniert die Projekte von besonderer regionaler Bedeutung und das administrative Vorgehen der beteiligten Städte und des Kreises. Er formuliert Leitsätze und Entwicklungsziele, bestimmt das Arbeitsprogramm der Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“ sowie der AG ReK und regt die Bearbeitung besonderer Themenstellungen durch die letztgenannten Gremien und die Facharbeitskreise an.

- (4) Der Regionale Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit, wobei er in jedem Fall Konsens anstrebt.
- (5) Der Regionale Lenkungskreis tagt mindestens zweimal jährlich, auf Verlangen eines Mitglieds auch öfter. Die Sitzungen finden abwechselnd in den Städten und im Kreis statt. Bochum, Hattingen, Herne, Witten und der Ennepe-Ruhr-Kreis stellen im jährlichen Wechsel - jeweils zu Jahresbeginn - den/die Vorsitzende/n des Regionalen Lenkungskreises. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung.

§ 4 Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“

- (1) Die Region „Mittleres Ruhrgebiet“ hat zum 01. Oktober 2004 die Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“, zunächst befristet bis Ende 2006, eingerichtet. Die Dienst- und Fachaufsicht der Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“ liegt, in Abstimmung mit dem Regionalen Lenkungskreis, bei der Stadt Bochum.
- (2) Der Aufgabenbereich der neu geschaffenen Regionalagentur umfasst Grundlagenarbeit für die Zusammenarbeit auf allen Feldern der regionalen Entwicklung. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt in der Initiierung von Projektvorschlägen. Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - die Abgabe von Empfehlungen für regionale Handlungsaktivitäten auf der Basis initiiertes Stärken-/Schwächenanalysen
 - die Begleitung regionaler Projekte, deren Abstimmung und die Koordinierung von Aktivitäten der unterschiedlichen regionalen Akteure
 - die Abgabe fachlicher Stellungnahmen zu regionalen Projekten auf Grundlage fachlicher Bewertungen u.a. der Facharbeitskreise
 - die Aufarbeitung relevanter regionalbedeutsamer Informationen und die regelmäßige Berichterstattung im Lenkungskreis
 - die wechselseitige Information der Region und des MWA
 - die Information und Beratung von Antragstellern und Unternehmen zu regionalen Vorhaben
 - die Geschäftsführung für den Regionalen Lenkungskreis und der AG ReK
 - die Koordination und Begleitung der Facharbeitskreise
- (3) Die Regionalagentur wird bei ihren Tätigkeiten von der AG ReK und den Facharbeitskreisen unterstützt.

§ 5 Arbeitsgruppe Regionale Kooperation (AG ReK)

- (1) Die Städte und der Kreis benennen jeweils mindestens eine/n Mitarbeiter/in und für die Arbeitsgruppe Regionale Kooperation. Die übrigen Mitglieder des Regionalen Lenkungskreises können je eine/n Mitarbeiter/in in die AG ReK entsenden. Die Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“ ist Mitglied der Arbeitsgruppe.

- (2) Die AG ReK stellt die Verbindung zu den Kommunen sicher.
- (3) Die AG ReK und die Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“ arbeiten dem Regionalen Lenkungskreis zu. In enger Zusammenarbeit mit der Regionalagentur übernimmt die AG ReK dabei insbesondere folgende Aufgaben:
- die Koordination von Handlungsfeldern und Projekten in den Kommunen/Institutionen
 - die Begleitung regionaler Abstimmungen sowie regional bedeutsame Einzelprojekte und Maßnahmen
 - die Anregung und Entwicklung regionaler Projekte
 - die Förderung der Kooperation mit freien und privaten Trägern regional bedeutsamer Einzelprojekte und Maßnahmen
 - die Zusammenarbeit mit anderen Regionen
- (4) Die AG ReK tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, abwechselnd in den Städten und im Kreis. Bochum, Hattingen, Herne, Witten und der Ennepe-Ruhr-Kreis stellen im jährlichen Wechsel - jeweils zu Jahresbeginn - den/die Vorsitzende/n der AG ReK. Der/die Vorsitzende lädt, in Abstimmung mit der Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“, zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.

§ 6

Regionale Facharbeitskreise

- (1) Der Regionale Lenkungskreis kann zur Behandlung bestimmter Themen oder zur Bearbeitung konkreter Projekte Regionale Facharbeitskreise einrichten, die mit Vertretern relevanten Institutionen/Organisationen, der Wirtschaft und/oder der Verwaltung besetzt sein.
- (2) Zu den Aufgaben der Facharbeitskreise zählen insbesondere:
- die Entwicklung und Bearbeitung von Projekten
 - die Bündelung regionaler Akteure
 - die Beteiligung an regionalen und überregionalen Netzwerken
 - die Bereitstellung einschlägiger Informationen
 - die Prüfung und fachliche Bewertung von Projekten
- (3) Bei Beschlüssen bzw. Empfehlungen zu arbeitsmarkt- und beschäftigungsfördernden Projekten ist ein Konsens anzustreben.
- (4) Die Facharbeitskreise organisieren sich selbst. An den Sitzungen nimmt die Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“ teil.

§ 7 Beteiligung der Politik

- (1) Die bürgerschaftlichen Gremien der Städte und des Kreises werden mindestens einmal im Jahr über wesentliche Entwicklungen der Wirtschafts- und Arbeitspolitik des Landes sowie die wichtigsten Schritte zur Umsetzung dieser Politik im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung informiert.
- (2) Die Information der Politik kann durch mündliche oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

§ 8 Kosten und Finanzierung

- (1) Die Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“ wird im Rahmen der Ziel-2-Förderung durch die Europäische Union und das Land NRW gefördert. Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung stellt sie im 3. Quartal für das Folgejahr einen Budgetplan auf und stimmt diesen mit dem Lenkungskreis ab.
- (2) Die nicht gedeckten Sach-, Öffentlichkeits- und Personalkosten der Regionalagentur „Mittleres Ruhrgebiet“ werden nach dem regionalen Verteilungsschlüssel für „nicht-ortsgebundene Maßnahmen“ verteilt.
- (3) Die Städte und der Kreis sowie die an Einzelprojekten beteiligten Institutionen tragen ihre eigenen Kosten selbst.
- (4) Zusätzliche Kosten für gemeinsame Vorhaben und Projekte werden nach Absprache im Regionalen Lenkungskreis verteilt. Für die Städte gilt dabei der regionale Verteilungsschlüssel.

§ 9 Regionaler Verteilungsschlüssel

- (1) Die nicht durch Zuschüsse Dritter (EU, Bund, Land) gedeckten Kosten für Veranstaltungen/Konferenzen werden von der jeweils gastgebenden Stadt übernommen. Ein finanzieller Ausgleich wird durch den Wechsel der jeweiligen Gemeinden bei den durchzuführenden Veranstaltungen erreicht.
- (2) Hinsichtlich der Finanzierung sonstiger Maßnahmen (Einrichtungen, Projekte) ist von der federführenden Stelle vorab zu klären, welchen Anteil die in den regionalen Gremien außer den Gebietskörperschaften vertretenen regionalen Akteure (Arbeitsverwaltung, Gewerkschaften, Kammern, Hochschulen sowie in den Facharbeitskreisen und Projektgruppen vertretene Institutionen) übernehmen.

- (3) Bei der Umlage der verbleibenden Kosten auf die Gebietskörperschaften wird nach nicht ortsgebundenen regionalen Einrichtungen bzw. Projekten unterschieden.
- (4) Bei nicht ortsgebundenen Maßnahmen werden 20 % der von den Gebietskörperschaften zu tragenden Kosten gleichmäßig auf die Beteiligten aufgeteilt, der Rest nach Maßgabe des Einwohnerschlüssels. Die Höhe der Beteiligung des Ennepe-Ruhr-Kreises an dem jeweils auf die Städte Hattingen und Witten entfallenden Anteil bleibt einer kreisinternen Regelung vorbehalten.
- (5) Bei ortsgebundenen Maßnahmen übernimmt die Standortgemeinde vorab ein Drittel der Kosten, der Restfinanzierungsbetrag wird wie unter (4) beschrieben auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt.

§ 10

Zuständigkeiten der Städte und des Kreises

- (1) Von dieser Vereinbarung bleiben die originären Zuständigkeiten der Städte, des Kreises und ihrer/seiner Organe unberührt.
- (2) Den Städten steht es frei, fallbezogen auch mit Städten außerhalb der Region zu kooperieren.

§ 11

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die neu gefasste Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der Region "Mittleres Ruhrgebiet" wird zunächst bis zum 31. Dezember 2006 geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf geändert, gekündigt oder durch eine andere ersetzt wird.
- (2) Die Städte Bochum, Hattingen, Herne, Witten und der Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch die Unterzeichner/innen, schließen die vorstehende Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der Region "Mittleres Ruhrgebiet".
- (3) Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.